

2.4 Jahresbericht

2.4.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 17 *Jahresbericht*

¹ Der Gemeinderat legt im Jahresbericht Rechenschaft ab über die Umsetzung des Legislaturprogramms sowie über die Leistungen und Finanzen der Gemeinde im vergangenen Jahr.

² Der Jahresbericht enthält insbesondere:

- a. den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogramms,
- b. die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
- c. die Jahresrechnung,
- d. den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- e. den Kontrollbericht der Finanzaufsicht.

³ Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament den Jahresbericht zur Genehmigung.

§ 19 *Aufgaben des strategischen Controlling-Organs*

¹ Das strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments Bericht über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Es gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

³ Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.

⁴ Die Gemeindeordnung kann die Vorbereitung von Geschäften nach Absatz 1e einer anderen Kommission übertragen. Diese übernimmt für jene Geschäfte die Rechte und Pflichten des strategischen Controlling-Organs.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 12 *Berichterstattung / Verfahren*

¹ Der Gemeinderat legt den Jahresbericht spätestens im Juni zur Genehmigung vor.

² Die Jahresrechnung stellt die Rechnungswerte pro Aufgabenbereich den Budgetkrediten, ergänzt um Nachtragskredite und Kreditübertragungen, gegenüber.

§ 13 *Nichtgenehmigung des Jahresberichtes*

¹ Wird der Jahresbericht von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament nicht genehmigt, legt der Gemeinderat einen bereinigten und vom Rechnungsprüfungsorgan erneut geprüften Jahresbericht vor.

² Wird die Genehmigung wiederum verweigert, unterbreitet der Gemeinderat den Jahresbericht dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Gemeindegesetz

§ 10 Wahlen und Sachgeschäfte

¹ Die Stimmberechtigten haben bei Wahlen und Sachgeschäften mindestens folgende Befugnisse:

c. Finanzgeschäfte:

1. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
2. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
3. Beschluss über die Sonder- und Zusatzkredite,
4. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite,

§ 11 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben mindestens folgende Kontroll- und Steuerungsbefugnisse über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates:

- a. Kenntnisaufnahme von den Berichten des strategischen Controlling-Organs gemäss § 19 Absatz 2 FHGG,
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung,
- d. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite

2.4.2 Inhalt und Struktur des Jahresberichtes

Der Aufbau des Jahresberichtes entspricht der Auflistung in § 17 FHGG. Im ersten Teil liegt der Fokus auf den Berichten über die Umsetzung des Legislaturprogramms. Im zweiten Teil folgen die einzelnen Aufgabenbereiche mit den entsprechenden Berichten. Im dritten Teil werden die Positionen der Jahresrechnung gemäss § 46, FHGG abgebildet (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Finanzkennzahlen und Anhang). Die Jahresrechnung stellt die Rechnungswerte pro Aufgabenbereich den Budgetkrediten, ergänzt um Nachtragskredite und Kreditübertragungen sowie der Vorjahresrechnung gegenüber. Danach folgen der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans, der Kontrollbericht der Finanzaufsicht Gemeinden, der Bericht des strategischen Controlling Organs und der Antrag des Gemeinderates. Werden die Aufgaben des strategischen Controlling-Organs durch das Rechnungsprüfungsorgan übernommen, sind trotzdem zwei Berichte zu erstellen. Unter den Downloads stehen zwei Beispiele entsprechender Anträge zur Verfügung.

Die Bilanz- und die Erfolgsrechnung sowie die Investitionsrechnung werden auch bei der Haushaltführung mit Globalbudgets unvermindert kontengenau geführt. Die publizierte Jahresrechnung entspricht hinsichtlich Form und inhaltlicher Gliederung dem Budget. Sie gibt Auskunft über die während der Rechnungsperiode erstellten Leistungen und die dafür verbrauchten Mittel. Sowohl die erbrachten Leistungen wie die verbrauchten finanziellen Mittel können von den diesbezüglichen Festlegungen abweichen (Kreditübertragungen, Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen gemäss § 15 FHGG). Auf der Leistungsseite werden qualitative und quantitative Ziele teilweise übertroffen oder teilweise nicht erreicht werden. Leistungsabweichungen und finanzielle Abweichungen sind im Bericht zur Jahresrechnung sichtbar zu machen und zu erklären. Während finanzielle Zielabweichungen ohne

weiteres sichtbar sind, kann der Ausweis von Leistungsabweichungen Schwierigkeiten bereiten. Leistungsabweichungen sind nur bei jenen Leistungen möglich, für die überprüfbare Mengen- und Qualitätsziele geplant wurden. Sind keine oder nur diffuse Zielvorgaben vorhanden, lassen sich auch keine Leistungsabweichungen feststellen.

2.4.3 Berichterstattung und Verfahren

Der Jahresbericht basiert auf dem Jahresabschluss und wird in enger Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen der einzelnen Aufgabenbereiche, der Abteilung Rechnungswesen und den Zuständigen für das operative Controlling erstellt. Insbesondere im Bericht über die Umsetzung der Gemeindestrategie und im Bericht zu den Hauptaufgaben nimmt die Gemeindekanzlei eine tragende Rolle ein.

Im Grundsatz kann der Abschlussprozess in zwei Teilen erfolgen:

- Im technischen Teil werden alle Abschlussarbeiten des Rechnungswesens verarbeitet. Dies sind insbesondere alle Abschlussbuchungen im System, der Abschluss der Anlagebuchhaltung, der Übertrag von Budgetkrediten sowie das ergänzte Budget.
- In einem zweiten, nachgelagerten Teil werden in enger Zusammenarbeit zwischen den Departementen / Abteilungen die Dokumente gemäss § 17 FHGG für den Jahresbericht erstellt. Danach wird das Jahresergebnis dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt und allenfalls eine Medienorientierung vorbereitet. Der Jahresbericht wird nach Erstellung vom Rechnungsprüfungsorgan geprüft und bis spätestens Ende Juni den Stimmberechtigten oder dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.

2.4.4 Beschlussgegenstände der Stimmberechtigten

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind den Stimmberechtigten oder dem Parlament zur Genehmigung vorzulegen. (§ 10 GG). Ebenso ist der Bericht des strategischen Controlling Organs den Stimmberechtigten oder dem Parlament zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 11 Abs.1 lit a GG). Unter den Downloads steht ein Beispiel eines entsprechenden Beschlusses zur Verfügung.